

## § 1 (Die Marine-Jugend Forchheim)

- (1) Die Marine-Jugend Forchheim ist eine Unterabteilung der MK Forchheim. Sie wird geleitet durch den Jugendwart. Sie untersteht direkt dem Vorstand der MK.
- (2) Die Marine-Jugend regelt ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der Satzungen der MK Forchheim, des DMB e.V. und dieser vom Vorstand erlassenen Jugend-Ordnung.
- (3) In der Marine-Jugend dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Jugendarbeit betreffen und nicht in die Geschäftsführung der MK eingreifen. Die Beschlüsse sind als Anträge formuliert dem Vorstand der MK zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die durch die MK bereit gestellten Jugendmittel dürfen mit Zustimmung des Jugendwartes ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden. Über ihre Verwendung ist sorgfältig Buch zu führen.

## § 2 (Zweck und Aufgaben)

- (1) Zweck der Marine-Jugend ist die Förderung der Jugendpflege und des Sports.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere realisiert werden durch ...
  - Erziehung der Jugend zu verantwortungsbewussten demokratischen Staatsbürgern
  - Staatspolitische Bildungsarbeit
  - Pflege von Kameradschaft
  - Wahrung europäischen Kulturgutes
  - Ausbildung der Jugend in maritimen Techniken, im See- und Wassersport sowie im Wasser- und Seerettungsdienst
  - Erweckung und Förderung des Interesses der Jugend für den völkerverbindenden Seegedanken und die Seefahrt im Allgemeinen
  - Erziehung zu Umweltbewusstsein, insbesondere zur Reinhaltung der Gewässer und Landschaft
  - Zusammenarbeit mit anderen national und international anerkannten Jugendgruppen

## § 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied in der Marine-Jugend der MK Forchheim kann jedes Kind sowie jeder Jugendliche und Heranwachsende ab dem 3. Lebensjahr werden. Das Höchstalter beträgt 27 Jahre. Ehrenamtlich in der Jugendabteilung tätige Kameraden sind von dieser Altersbegrenzung ausgenommen.
- (2) Die Jugendmitglieder der MK Forchheim werden beim Deutschen Marinebund e.V. gemeldet.
- (3) Der Beitrag für die Mitglieder der Marine-Jugend wird von der Mitgliederversammlung der MK beschlossen.
- (4) Jugendmitglieder können mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag in die MK aufgenommen werden.

## § 4 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung und Leitung erfolgt auf Beschluss der Jugendgruppenleitung durch den Jugendwart. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal, jedoch vor der Jahreshauptversammlung der MK statt. Ihr kommen folgende Aufgaben zu:
  - Wahl der Jugendgruppenleitung (alle 2 Jahre)
  - Abgabe der Rechenschaftsberichte
  - Bericht der Kassenprüfer für die Jugendkasse
  - Entlastung der Jugendgruppenleitung
  - Beschluss über Anträge
  - Verschiedenes
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Jugendmitglieder dies fordern.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Jugendmitglieder, die 12 Jahre und älter sind sowie die Mitglieder der Jugendgruppenleitung.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine geheime Abstimmung ist mit Mehrheitsbeschluss möglich.
- (6) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern zu bestimmen.
- (7) Vorstandsmitglieder der MK dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und gegebenenfalls das Wort ergreifen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (8) In begründeten Einzelfällen hat der Vorstand der MK ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung
- (9) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Jugendwart sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Kopie des Protokolls ist dem 1. Vorstand der MK zu übergeben.

## § 6 (Die Jugendgruppenleitung)

- (1) Die Leitung der Marine-Jugend besteht aus:
  - dem Jugendwart und ggf. einem stellvertretenden Jugendwart
  - dem Kassenwart und ggf. einem stellvertretenden Kassenwart
  - dem Schriftführer und ggf. einem stellvertretenden Schriftführer
  - den Fachwarten (z.B. Bootswart, Modellbauwart etc.)
- (2) Jugendwart und Kassenwart können auch ordentliche Mitglieder der MK sein. Beide müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kraft seines Amtes ist der Jugendwart Beisitzer in der Vorstandschaft der MK.

- (3) Eine Ämterhäufung ist grundsätzlich möglich. Das Amt des Jugendwartes und des Kassenwartes sollten jedoch immer getrennt besetzt werden. Weitere Ämter können nach Bedarf eingerichtet werden.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre

### § 7 (Kassenprüfung)

Die Kasse der Marine-Jugend wird durch die gewählten Kassenprüfer der MK Forchheim geprüft.

### § 8 (Jugendheim)

Die MK Forchheim stellt der Marine-Jugend ihre Räumlichkeiten (Marineheim), insbesondere die ausgebauten Dachräume für die Jugendarbeit zur Verfügung. Die Pflege erfolgt soweit möglich durch die Jugendmitglieder.

### § 9 (Boote und Material)

- (1) Die von der MK für die Marine-Jugend angeschafften Boote und sonstige Materialien sind sorgfältig zu behandeln.
- (2) Die Pflege und Wartung von Booten und Material erfolgt durch die Jugendmitglieder. Die Jugendlichen werden hierbei durch sachkundige Mitglieder der MK unterstützt.

### §10 (Jugendarbeit)

- (1) Die Jugendarbeit findet zu den festgelegten Zeiten unter Leitung und Aufsicht des Jugendgruppenleiters oder der besonders bestimmten Jugendleiter/innen statt. Eine Anwesenheitsliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer ist zu führen. Es ist darauf zu achten, dass die Aufsichtführenden über die notwendige Fachkenntnis verfügen.
- (2) Für die Jugendarbeit stellt die MK Forchheim ihr Gelände zur Verfügung.
- (3) Die Jugendarbeit erfolgt auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Jugendpflege, wie z.B. DLRG, THW, Feuerwehr, Kreisjugendring u.a..
- (4) In den Booten wird grundsätzlich von allen Kindern/Jugendlichen eine Schwimmweste getragen.
- (5) An Bord der Boote gilt striktes Rauchverbot!
- (6) Während der Gruppenstunden ist auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.
- (7) Die Eltern der Jugendmitglieder sollen die Jugendarbeit durch Teilnahme an Veranstaltungen, Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Unterricht u.a. unterstützen.

**Diese Jugend-Ordnung tritt auf Beschluss der Vorstandschaft der MK Forchheim vom 19. April 2000 und 24. April 2003 in Kraft.**



## Jugendordnung

